

**Reglement
über die
Abfallbewirtschaftung**

Ausgabe 1998

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Neunforn

Grundlagen:

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Politische Gemeinde Neunforn folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1Das Reglement bezweckt:

- die Verminderung der Abfallmenge
- die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung
- die schadlose Beseitigung der Abfälle

2Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 2 Geltungsbereich

1Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Neunforn.

2Das Reglement gilt nicht für gewerbliche oder industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten.

3Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

Art. 3 Uebergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

Art. 5 Wiederverwertung

1Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder bereitzustellen.

2Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

Art. 6 Ablagerungsverbot

Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form in die Kanalisation gebracht werden.

Art. 7 Verbrennungsverbot

1Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

2Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation

Art. 8 Zuständigkeit

1Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

2Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

3Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.

4Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

5Er kann Vorschriften von Dritten bzw. Verbänden für verbindlich erklären.

Art. 9 Information

Die zuständige Stelle orientiert nach Bedarf über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses zu informieren.

Art. 10 Sammeldienst/Sammelplätze

1Der Gemeinderat legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

2Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 11 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche, soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip verlangt werden.

Art. 12 Gebühren

¹Die Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt.

²Soweit Dritte oder Verbände Aufgaben der Gemeinde übernehmen, können deren Gebührentarife als verbindlich erklärt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Vorschriften des Reglementes werden gemäss eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geahndet.

Art. 14 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen einer Amtsstelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

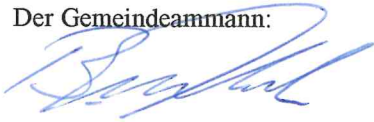
Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 1998.

Politische Gemeinde Neunforn

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
amgenehmigt.

Vom Departement für
Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau
genehmigt am: 
26.01.1998